



Amtssigniert. SID2019051057910
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus

p.a. abt-52@bmnt.gv.at

AWG – Rechtsbereinigungsnovelle 2019; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1437/1582-2019

Innsbruck, 09.05.2019

Zu Zl. BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019 vom 10. April 2019

Der Gesetzesentwurf wird vor dem Hintergrund der damit angestrebten Rechtsbereinigung im Abfallrecht sowie dem – aufbauend auf unionsrechtlichen Vorgaben – weiteren Schritt zur Eindämmung negativer Auswirkungen von Kunststoff(tragetaschen) auf die Umwelt grundsätzlich positiv beurteilt. Er scheint in Teilbereichen aber noch ausbaufähig (letzteres etwa im Hinblick auf mobile Abfallbehandlungsanlagen oder auf die Kollaudierungsverpflichtung bei Bodenaushubdeponien) bzw. im Detail verbesserungsfähig.

In diesem Sinn wird zu einzelnen der vorgeschlagenen Änderungen Folgendes bemerkt:

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 6 Z 2):

Diese Ergänzung beruht grundsätzlich auf einer Anregung der Länder, jedoch wäre zur Verständlichkeit und Klarheit der getroffenen Regelung in den Erläuterungen Folgendes zu erwähnen:

- Die Verpflichtung zur Aufzeichnung nach § 17 i.V.m. der Abfallnachweisverordnung für Abfallersterzeuger bleibt bestehen, d.h. der Auftragnehmer hat die Herkunft der Abfälle aufzuzeichnen. Insbesondere bei Aushubmaterial soll die Nachvollziehbarkeit der Herkunft (Liegenschaft) sichergestellt sein, wozu eine entsprechende Klarstellung in § 3 der Abfallnachweisverordnung notwendig sein wird.
- Die beim Auftraggeber erzeugten Abfälle gelten nicht im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 1 als „im eigenen Betrieb“ des Auftragnehmers anfallend, sodass für eine Behandlung dieser Abfälle durch den Auftragnehmer eine Erlaubnis nach § 24a erforderlich ist.

Darüber hinaus scheint die Formulierung „nicht im Besitz des Auftragnehmers verbleiben sollen“ zu unbestimmt und ist daher geeignet, im Vollzug Fragen aufzuwerfen. Die intendierten Fälle wären hier konkret zu benennen. Die Erläuternden Bemerkungen legen nahe, dass damit (nur) jene Fälle gemeint sind, in denen gar kein Abtransport veranlasst wird. Dies könnte klarer hervorgehoben werden. Andernfalls ist entgegenzuhalten, dass die Abfälle regelmäßig nicht im Besitz des Auftragnehmers bleiben werden, wenn dieser sie anschließend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 7):

Nach der vorgesehenen Definition erfasst der Lagerbegriff auch das Zusammenstellen von Chargen. In diesem Zusammenhang wäre klarzustellen, dass darunter nicht die Herstellung unterschiedlicher Abfallströme (dh. die Entstehung neuer/unterschiedlicher Abfallarten) verstanden werden kann.

Zu Z 6 (§ 4 Z 2a):

Gegen die Absicht, Abfallarten in bestimmte Gruppen einzuteilen und in weiterer Konsequenz auch die Genehmigungen daran zu knüpfen, wird grundsätzlich nichts eingewandt bzw. auch die zgedachte Wirkung der Vereinfachung bei der Antragstellung an sich und bei Änderung der Pools erkannt. Die Gestaltung konkreter Anknüpfungspunkte einer solchen Zuordnung und Zusammenfassung von Abfallarten wirft auf fachlicher Ebene jedoch noch einige Fragen auf. Auch organisatorisch gilt es, Überlegungen im Hinblick auf die in den Erläuterungen dargestellte Vorgehensweise anzustellen: Etwa vor dem Hintergrund, dass die Änderung von Abfallartenpools auf den Erlaubnisumfang durchschlagen sollen, stellt sich die Frage, ob bzw. wie eine automatisierte Anpassung im EDM-Portal (Abbildung des Berechtigungsumfanges) vorgenommen werden soll.

Zu Z 7 bis 9 (§ 6):

Die Gründe für die Zuständigkeitsverschiebung für Feststellungsbescheide gemäß Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Landeshauptmann können nachvollzogen werden, jedoch erscheint die Aufnahme einer Delegationsmöglichkeit sinnvoll, um der im Verwaltungsvollzug notwendigen Flexibilität Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung im Abs. 4, was die Knüpfung der Änderungs- oder Aufhebungsmöglichkeit durch die Oberbehörde an das „Einlangen“ des Bescheides anstelle der Erlassung betrifft, wird darauf aufmerksam gemacht, dass dies vermehrt zu Rechtsunsicherheiten in der Sphäre des Bescheidadressaten führen kann – etwa in Fällen, wo im Zusammenhang mit einem Übermittlungsfehler eine Weiterleitung nicht erfolgreich war.

Zu Z 12 (§§ 13j bis 13m):

Inhaltlich werden die vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Ausgestaltung begrüßt. Jedoch scheint der Umfang des intendierten Verbotes nicht hinlänglich klar umschrieben. In Zusammenschau der geplanten Definition gemäß § 2 Abs. 10 Z 1 (Kunststofftragetaschen als Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte angeboten werden) und des pauschalen Inverkehrsetzungsverbotes für Kunststofftragetaschen gemäß § 13j ff bzw. des zwischenzeitlichen Abstellens auf die Verpackungsverordnung erschließt sich nicht, ob etwa auch als Ware in Verkauf befindliche Kunststofftaschen wie z.B. Müllsäcke, die die Ausnahmekriterien nicht erfüllen, darunter fallen sollen.

Es wäre somit eine eindeutige Formulierung zu wählen, die klar nachvollziehbar macht, falls dies der Fall sein sollte (etwa in dieser Form: „Kunststofftragetaschen“ Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle als Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte angeboten werden“ – wobei angemerkt wird, dass es sich in Ansehung der jedenfalls kundenseitig zu erbringenden Gegenleistung in allen Fällen nach dem allgemeinen Rechtsverständnis um eine Ware oder ein Produkt handeln wird) oder eben eine Begriffsbestimmung, die klarer zum Ausdruck bringt, dass ausschließlich der Transport der erworbenen Waren oder Produkte angesprochen ist.

Darüber hinaus wird auf die Unvereinbarkeit der Begriffsdefinition der Kunststofftragtaschen (arg. Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff) mit den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, wonach Taschen ohne Griff oder Griffloch keine Tragetaschen und daher nicht von der Regelung betroffen seien, hingewiesen.

Zu Z 13 (§ 15 Abs. 4a):

Die vorgesehene Beschränkung der bisherigen Voraussetzung, dass die Verwertungsmaßnahme in Einklang mit sämtlichen Rechtsvorschriften (arg. den Rechtsvorschriften) zu stehen hatte, dahingehend, dass sie künftig nur nicht gegen das AWG 2002 bzw. eine darauf beruhende Verordnung verstoßen darf, führt zu einem Widerspruch gegenüber der bisher in Tirol vertretenen und nach außen kommunizierten Rechtsansicht, was die Frage der Zulässigkeit landwirtschaftlicher Rekultivierungen bzw. die Qualifikation derselben als zulässige Verwertung betrifft. Nach ha. Auffassung führt diese Loslösung zu einer isolierteren Betrachtung (keine Berücksichtigung etwa des Wasserrechtsgesetzes), die geeignet ist, eine Beeinträchtigung der Schutzinteressen anderer Verwaltungsmaterien zu bewirken.

Der Rechtsunterworfenen, der nicht immer in der Lage ist, eine inhaltliche Verknüpfung der sonstigen relevanten Materien herzustellen bzw. diese überhaupt zu erfassen, erhält durch die Streichung den Eindruck, dass zukünftig insgesamt ein „Mehr“ an Maßnahmen zulässig ist bzw. die Anforderungen insgesamt reduziert wurden. Eine entsprechende Klarstellung und ein Verweis auf das Bestehenbleiben der Voraussetzungen nach anderen maßgeblichen Rechtsvorschriften (in den Erläuternden Bemerkungen) scheint daher erforderlich.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 5):

Die Regelung, dass eine Lagerung vor der Verwertung in bestimmten Fällen auch länger als für die Dauer von drei Jahren zulässig sein soll, wird positiv gesehen. Unklar ist jedoch das Verhältnis zur Definition der Deponie als Abgrenzung zum Zwischenlager (vgl. § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002) und die dortige zeitliche Bezugnahme.

Auch wird bemerkt, dass die geplante Knüpfung/Beschränkung an/auf UVP-Vorhaben einer sachlichen Begründung entbehrt bzw. diese ohne weitere Ausführungen nicht nachvollzogen werden kann.

Zu Z 15 (§ 15 Abs. 5c):

Die geplante Festlegung, dass derjenige, der im guten Glauben an die Richtigkeit der Eintragung im Register an nicht berechnigte Person übergibt, hinsichtlich dieser Übergabe nicht gestraft werden kann und daher in den Genuss eines Vertrauensschutzes gelangt, erweist sich aus folgendem Grund fraglich: Vom gewählten Wortlaut her wäre die Bestimmung so verstehen, dass die betreffende Person zwar die „*Verpflichtung zur Übergabe des Abfalls an einen Berechnigten gemäß Abs. 5 erster Satz und Abs. 5a erfüllt“, jedoch eine strafrechtliche Verfolgbarkeit hinsichtlich der Beauftragung der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle nach wie vor bestehen bleibt. Die Bezugnahme auf Abs. 5 und 5a erfasst inhaltlich nur die Übergabe des Abfalles und daher nicht Abs. 5a lit. b – eben jene Vorgabe zur Verantwortlichkeit des Abfallbesitzers bezüglich der Beauftragung der umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung. Hier stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung so intendiert war. Im Fall, dass sich eine Eintragung im Register als unrichtig erwiesen hätte und die Abfälle daher nicht einem Berechnigten übergeben worden wären, würde der Übergeber dafür zwar straffrei bleiben, jedoch wäre diesfalls auch von einem Mangel in der Beauftragung auszugehen, welche im Sinne der derzeitigen Formulierung nach wie vor verwaltungsstrafrechtlich relevant wäre. Das zuge dachte Ziel – nämlich die Negation eines strafbaren Verhaltens – würde daher regelmäßig nicht erreicht.*

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 2 Z 3):

Aufgrund der Verwendung des Wortes „und“ am Anfang des letzten Halbsatzes der neu gefassten Z 3 wäre anzunehmen, dass Rücknehmer, die Abfälle an Sammler und Behandler weitergeben, künftig auch von der Aufzeichnungsverpflichtung hinsichtlich der Weitergabe von Abfällen befreit wären. Das ist nach den Erläuterungen jedoch nicht intendiert. Ziel ist lediglich, dass diese Bestimmung an die neue Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Rücknehmer angepasst wird. Rücknehmer, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung vornehmen, sollen aufzeichnungspflichtig sein, jene Rücknehmer, die Abfälle an Sammler und Behandler weitergeben, hingegen weiterhin nur in Bezug auf die Rücknahme von der Aufzeichnungspflicht befreit sein. Somit wäre das Wort „und“ an der angegebenen Stelle zu streichen. Treffender wäre aufgrund der in § 24 Abs. 2 Z 5 vorgenommenen neuen Gliederung in lit. a (Rücknehmer wie bisher) und lit. B (Rücknehmer, die Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen) folgende Textierung: *„3. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. a von der Erlaubnispflicht befreit sind, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen.“* In die Erläuterungen könnte Folgendes aufgenommen werden: *„Aufgrund der Änderung des Rücknehmerbegriffs soll auch der § 3 Abs. 2 der Abfallbilanzverordnung angepasst werden, wonach Rücknehmer generell keine Abfallbilanz legen müssen. Erlaubnisfreie Rücknehmer, die zurückgenommene Abfälle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung unterziehen, sollen in der Abfallbilanzverordnung zur Legung einer Abfallbilanz verpflichtet werden. Damit können die Abfallmengen jener Abfälle, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt wurden, ermittelt werden.“*

Zu Z 18 (§ 18 Abs. 3):

Der Wegfall der elektronischen Meldeverpflichtung von Begleitscheinen durch erlaubnisfreie Rücknehmer ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Über erlaubnisfreie Rücknehmer werden durchaus größere Mengen an gefährlichen Abfällen mit hohem Gefährdungspotential entsorgt. So nehmen z.B. Chemikalienhändler verbrauchte Chemikalien, wie Säuren und Laugen, wieder zurück, Unternehmen in der Klimaanlagebranche entsorgen verbrauchte Kältemittel, und Starterbatterien werden vielfach ebenso beim Fachhandel zurückgegeben. Bei derartigen Abfällen ist eine genaue Dokumentation der Entsorgungswege über Begleitscheine sinnvoll und wichtig. Außerdem konnten in der Vergangenheit viele illegale Abfallsammler von Starterbatterien nur über Auswertungen von Begleitscheinmeldungen von Rücknehmern ausgeforscht werden. Diese Möglichkeit der Identifizierung von illegalen Abfallsammlern würde durch die geplante Änderung wegfallen. Nicht zuletzt würde der Kontroll- und somit der Verwaltungsaufwand bei Überprüfungen von Abfallersterzeugern steigen, weil die Kontrollorgane der Behörde die Begleitscheine nicht mehr im EDM abrufen, sondern nur mehr in Papierform beim Abfallersterzeuger überprüfen könnten.

Zu den Z 22 bis 25 (§ 22a Abs. 1 bis 3a):

In § 22a Abs. 1 Z 1 lit. f würde eine Verpflichtung des Landeshauptmannes zur lückenlosen Erfassung der Bescheide gemäß § 37 AWG 2002 im EDM-Portal geschaffen. Nicht nur, dass dazu keine näheren bzw. klaren Erläuterungen (siehe dazu unten) gegeben werden, mutet irritierend an, sondern steht eine derartige Verpflichtung auch nicht mit den Bestrebungen der Reduktion der Verpflichtungen und allgemein des Behördenaufwandes (siehe insbesondere auch § 87c neu, der eine bewusste Abstandnahme von einer Übermittlungspflicht sämtlicher Bescheide gemäß § 37 AWG 2002 vorsieht) im Einklang. Die Erläuterung zum vorgesehenen Upload aller § 37-Bescheide beschränkt sich auf den Satz: *„Auf § 40a AWG 2002 wird hingewiesen.“* Dieser Hinweis ist insofern nicht einordenbar, als § 40a nur die Informationsverpflichtung für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterliegen, regelt. Zu § 22 Abs. 2 (Rechtsgrundlage für die Erfassung der Ausfertigung der

Bescheide als Stammdaten) wird erläutert, dass im Sinn der e-Government-Strategie ein elektronisches Bescheidregister geschaffen werden soll. Dies ist mit dem Verweis auf § 40a, in dem es nur um § 37 Abs. 1 Bescheide (nicht zu vergessen die hier zusätzlich vorgesehene Ausnahme) und auch nur um bestimmte Daten geht, die im EDM zu veröffentlichen sind, nicht vereinbar.

Zu Z 28 (§ 24a Abs. 2 Z 9 bis 11):

Warum hier von der Aufnahme von weiteren im Vorfeld thematisierten Ausnahmefällen (insbesondere Hausverwaltungen, Gebäudemanager und Logistikunternehmen) Abstand genommen wurde, ist nicht nachvollziehbar. EU-Vorgaben würden durch die Hinzufügung nicht unterlaufen. Es wird daher angeregt, weitere Ausnahmefälle wie etwa die soeben angeführten, in das Gesetz aufzunehmen.

Zur Formulierung der Z 9 wird noch Folgendes angemerkt: Den Rahmen für die Zulässigkeit einer Ausnahme von der Erlaubnispflicht bildet mitunter die Geringhaltung des Gefahrenpotenzials. Die Beschränkung auf die Herkunft von einem berechtigten Sammler/Behandler ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Warum die Ausnahme nicht auch etwa für Material, das vom „Nachbarbauvorhaben“ stammt, gelten soll, erschließt sich nicht. Auch die Z 6 der in Rede stehenden Bestimmung (Ausnahme in Zusammenhang mit der Aufbringung von nicht gefährlichen Abfällen zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden) enthält keine Bezugnahme auf den Vorinhaber oder Anfallsort. Wesentliches Element dieser Ausnahmegestaltung ist die Beschränkung auf nicht gefährliche Abfälle. Im angesprochenen Fall sind die Möglichkeiten hinsichtlich des abzulagernden Materials sogar noch beschränkter und umfasst diese nur nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, also eine geringe Teilmenge des nicht gefährlichen Abfalls.

Die in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen Ausführungen zu Übungsmaßnahmen von Feuerwehren oder Sicherheitsdiensten (diesbezügliche Ausnahme von der Erlaubnispflicht) werden zwar inhaltlich begrüßt, jedoch findet die geplante Gestaltung im vorgesehenen Gesetzestext keine entsprechende Abbildung. Die als Ergänzung geplanten Z 9 bis 11 decken dies inhaltlich nicht ab.

Zu Z 30 (§ 24 Abs. 5):

Im § 24a soll folgender Abs. 5 angefügt werden:

„(5) Eine Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 gilt auch als Berufsberechtigung gemäß der GewO 1994.“

In den Erläuternden Bemerkungen hierzu heißt es:

„Zur Beseitigung von Doppelgleisigkeiten zwischen Gewerbe- und Abfallrecht soll die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 ausreichen bzw. eine erteilte Erlaubnis auch als diesbezügliche Berufsberechtigung gemäß der GewO 1994 gelten. Parallel zu diesem Schritt wäre eine Änderung der Gewerbeordnung notwendig. Zudem müssten die ausgestellten Berufsberechtigungen an das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemeldet werden, damit ersichtlich ist, dass eine neue Berechtigung erteilt wurde.“

Mit der Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) und der damit zusammenhängenden Gewerbeberechtigung entstehen Rechte und Pflichten für den Gewerbetreibenden.

Das AWG kennt für gefährliche Abfälle die Genehmigung eines „abfallrechtlichen Geschäftsführers“, der für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Mehrere abfallrechtliche Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen sind zulässig. Für nicht gefährliche Abfälle ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Gemeinden haben eine fachkundige Person namhaft zu machen. Ob diese Personen und welche davon dann im GISA als gewerberechtliche Geschäftsführer (GG) iSd § 39 GewO erfasst werden können, wäre jedenfalls zu definieren. Die Gewerbeordnung sieht nur einen einzigen gewerberechtlichen Geschäftsführer für ein Gewerbe vor.

Wenn nun „zusätzlich“ eine Berufsberechtigung nach der GewO 1994 entsteht, so ist fraglich, was dem Anwendungsbereich der GewO 1994 unterliegt. Welche Kompetenzen obliegen den Gewerbebehörden, welche den AWG-Behörden (z.B. bei Entziehungsverfahren).

Zudem führen Eintragungen in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) zu einer automatischen Verständigung diverser Stellen (WK, SVA, Finanzamt etc.) und den daraus entstehenden Verpflichtungen. Eine diesbezügliche Verständigung ist im AWG nicht erkennbar.

Auch wenn das AWG im § 22 selbst ein elektronisches Register (edm.gv.at) vorsieht, worin verschiedene abfallwirtschaftsrechtliche Registrierungspflichten normiert sind und die Datenarten großteils den Bestimmungen nach §§ 365a und 365b GewO 1994 entsprechen, sind technische Umsetzungsprobleme zu erwarten.

In den Erläuternden Bemerkungen wird von einer „Meldung an das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)“ gesprochen. Daher wird angenommen, dass die Datenerfassung im AWG Register erfolgt und die Daten über eine Schnittstelle übermittelt werden. Eine Direkterfassung soll offenbar nicht stattfinden. Damit es zu einer rechtsgültigen Eintragung im GISA kommen kann, müssen die entsprechenden Daten im AWG-Register zur Verfügung stehen. Für die rechtsgültige Eintragung z.B. eines gewerberechtigten Geschäftsführers sind – anders als nach dem AWG – auch die Sozialversicherungs-Nummer und die Dienstgeberkonto-Nummer erforderlich.

Zu Z 39 (§ 37 Abs. 2):

Im § 37 Abs. 2 soll – entsprechend dem vorliegenden Entwurf – nicht mehr wie bisher auf *genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen* im Sinne der §§ 74 ff der Gewerbeordnung 1994 abgestellt werden, sondern auf jede Art von gewerblicher Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994.

Dies bedeutet, dass auch Betriebsanlagen von der Genehmigungspflicht nach § 37 Abs. 1 ausgenommen sind, die aufgrund der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 80/2015 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 172/2018, von der anlagenrechtlichen Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 ausgenommen wurden. Aufgrund der aktuellen Rechtsentwicklung ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der genehmigungsfrei gestellten Betriebsanlagen künftig noch vergrößern wird.

Nach der bisherigen Rechtslage im AWG 2002 war davon auszugehen, dass ein gewerberechtl. Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Entsprechend dem nun gegenständlichen Entwurf ist dies in manchen Fällen nicht mehr gegeben. Die Ausnahme von einer Genehmigungspflicht nach dem AWG für gewerbliche Betriebsanlagen führt nicht zu einer Genehmigungspflicht nach der GewO, es sei denn, es würden – was derzeit allerdings nicht absehbare ist – einschlägige spezifisch gewerberechtl. Sonderbestimmungen geschaffen. Letzteres scheint allerdings – zeitgleich mit der Novellierung des AGW 2002 – erforderlich, zumal wie in den Erläuternden Bemerkungen (zu Z 39) auch angeführt, die jeweiligen Materiengesetzgeber nähere Bestimmungen über Art und Menge der Abfälle, über technische und sonstige standortbezogene Anforderungen, über zu ergreifende Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen, über anzuwendende Methoden, Überwachungs- und Kontrollverfahren sowie über Schließungen und Nachsorge festzulegen haben. Darin läge im Ergebnis aber eine bloße Verschiebung der Zuständigkeit von der Abfallbehörde auf die Gewerbebehörde und stellte dies keine Verwaltungsvereinfachung dar.

Ungeachtet der dargestellten Problematik ist ein Inkrafttreten der gegenständlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung vorgesehen. Dadurch entstünde – zumindest bis zu einer entsprechenden Anpassung des gewerblichen Betriebsanlagenrechts – eine mit dem Unionsrecht nicht vereinbare Regelungslücke.

Gesamthaft betrachtet tritt somit durch die Anpassung des § 37 Abs. 2 keine Erleichterung im Anlagenrecht ein. Es sollte daher in der angeführten Bestimmung beim bisherigen System geblieben, d.h. auf die Genehmigungspflicht von Anlagen nach der GewO 1994 abgestellt werden.

Zu den Z 40, 41 und 45 (§ 37 Abs. 4 Z 3 und 9, § 51 Abs. 2):

Laut dem vorgelegten Entwurf soll im Abs. 4 des § 37 AWG 2002 eine Z 9 hinsichtlich emissionsneutraler Änderungen angefügt werden. In den Erläuternden Bemerkungen wird diesbezüglich begründend auf die Änderung der GewO 1994 durch BGBl. I Nr. 96/2017 eingegangen. Ausführungen zur Z 40 (Streichung des § 37 Abs. 4 Z 3 – Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen) finden sich in den Bemerkungen hingegen nicht. Nach ha. Informationen wurde die Herausnahme vor dem Hintergrund vorgesehen, dass die diesbezüglichen Änderungen an Anlagen unter die zukünftig aufzunehmende Z 9 (emissionsneutrale Änderung) fallen sollen. Um nicht den fälschlichen Eindruck zu erwecken, dass es sich hierbei um eine reine Streichung und daher den Entfall einer Anzeigeverpflichtung handelt, wäre es jedenfalls notwendig, dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen. Sollte die Annahme zutreffen, dass der Austausch im Sinne der aktuellen Z 3 aufgehen soll, wäre die Neugestaltung der Z 3 naheliegender als die Anfügung einer Z 9 und würde auch weniger zur fälschlichen Annahme einer beabsichtigten Genehmigungs- bzw. Anzeigefreistellung verleiten.

Sollten die angenommenen Beweggründe nicht zutreffen, so wird die vorgesehene Änderung abgelehnt, da Erfahrungswerte aus dem Vollzug die Zweckmäßigkeit des Anzeigetatbestandes der Z 3 bestätigen.

Zu Z 44 (§ 49 Abs. 6):

Im Zusammenhang mit dem Vorschlag der direkten Kostenbegleichung bzw. der gewählten Formulierung ist mit dem Auftreten von Auslegungsfragen im Vollzug zu rechnen. Der diesbezüglichen Rechtunsicherheit und einer uneinheitlichen Vorgehensweise könnte durch die Aufnahme von entsprechenden Erläuterungen entgegengewirkt werden. Insbesondere die Frage der Rechtzeitigkeit der Rechnungslegung (z.B. Deponiebetreiber verneint Einlangen) kann schwierige Beweisfragen aufwerfen. Hinsichtlich der Formulierung „*hat das Aufsichtsorgan innerhalb von fünf Monaten nach Vorlage der Rechnung einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung einzubringen*“ könnte eine Klarstellung bereits durch einen entsprechenden Verweis auf die damit veranlasste Ingangsetzung des im AVG zugrunde gelegten Prozedere für Barauslagen bewirkt werden.

Zu Z 46 (§ 54 Abs. 1 Z 1):

Die Erläuterungen stehen hier nicht mit dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut in Einklang und wären dahingehend zu berichtigen, dass dort auch auf nicht gefährliche Abfälle abgestellt wird.

Zu Z 51 (§ 65 Abs. 2):

Die Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 2 wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist angesichts der vorgeschlagenen Formulierung nicht klar, wie mit den Verpflichtungen gemäß §§ 17 ff, 24a und 25a etc. (Aufzeichnungspflichten, Erlaubnis, u.a.) umzugehen ist. Die derzeitige Bezugnahme auf § 37 AWG lässt von einem Entfall der ausschließlich anlagenrechtlichen Genehmigungspflicht ausgehen.

Darüber hinaus wird aufgrund von Erfahrungswerten zum Vollzug der gemäß § 74 Abs. 7 GewO 1994 erlassenen 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung angeregt, dass die betreffende Rechtsvorschrift möglichst detailliert und eindeutig ausgestaltet wird, um etwaige Unsicherheiten aufgrund der gewählten Diktion (wie bei der Erstfassung der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung) hinanzuhalten (hier führte die Beantwortung der Frage, ob eine Anlage von der Freistellung erfasst war, angesichts der in § 2

festgelegten Ausnahmen regelmäßig zu Auslegungsschwierigkeiten, welche im Rahmen der selbständigen Einschätzung der Betreiber unrichtige Ergebnisse verursachten bzw. eine – oft auf Verständnisprobleme zurückführende – Missachtung der Genehmigungspflicht bewirkten).

Zu Z 53 (§ 78 Abs. 17):

Der im vorgeschlagenen Gesetzestext dargestellte Anwendungsbereich der „Überleitungsbestimmung“ lässt sich nicht mit den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen vereinbaren: Gegenstand diese Überleitung“ sollen in der Änderung der Rechtslage begründete Fälle sein. Der Verweis in den Erläuternden Bemerkungen, dass „*bei einem Änderungsantrag, der zu einer Änderung des Genehmigungsregimes führt, die bisher erteilten Genehmigungen auch nach Mineralrohstoffgesetz oder WRG 1959 weiterhin anwendbar bleiben*“ sollen, widerspricht dem allerdings. Der Wortlaut der geplanten Bestimmung bezieht sich auf ein Handeln des Gesetzgebers, das einen Regimewechsel bedingt, während in den Erläuterungen auf ein Wollen bzw. ein Tätigwerden des Anlagenbetreibers abgestellt wird (was wohl eher vergleichbar ist mit den Fällen im Sinne des bestehenden § 78 Abs. 18).

Zu Z 54 (§ 78 Abs. 23):

Der Vorschlag zur zeitlichen Ausdehnung bzw. Neuöffnung dieser Bestimmung wurde aufgrund positiver Erfahrung für den Vollzug (Legalisierung falsch genehmigter Anlagen) von den Ländern eingebracht. Da nicht gesichert ist, dass sämtliche auch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle BGBl. I Nr. 193/2013 genehmigte Anlagen die Überleitungsmöglichkeit ausschöpfen konnten, würde die Loslösung vom derzeit gewählten Zeitpunkt begrüßt und würde sich das Land Tirol dafür aussprechen, neuerlich auf das Inkrafttreten der in Rede stehenden Novelle abzustellen. Nach h.a. Ansicht würde die vorgeschlagene zeitliche Bezugnahme die Anwendbarkeit der Bestimmung und damit deren Bereinigungsumfang zu stark einschränken.

Zu Z 62 (§ 87d):

Der Entfall der Übermittlungspflicht wird positiv gesehen. Im Weiteren wird im gegebenen Zusammenhang auf die Ausführungen zu den Z 22 bis 25 hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Umweltschutz zu Zl. U-ABF-1/1/34-2019 vom 2. Mai 2019

Wirtschaft und Wissenschaft zur E-Mail vom 2. Mai 2019

das Sachgebiet Gewerberecht zu Zl. Gew-258(10)/82-2019 vom 2. Mai 2019

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.